

05.09.90

Id - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit bei Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit

Punkt 2 der 618. Sitzung des Bundesrates am 7. September 1990

A

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und der Rechtsausschuß (R) empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zu §§ 1 bis 4
R

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Amnestie auf die Fälle der Spionage, die als Vergehen eingestuft sind (§§ 95, 97, 97 b, 98, 99, 100 a StGB), beschränkt und für die Verbrechenstatbestände (§§ 94, 96, 97 a, 97 b, 100 StGB) im Falle einer Offenbarung lediglich eine Strafmilderung nach dem Ermessen des Gerichts vorgenommen werden kann.

Ausgeliefert am 06. SEP. 1990 ...

Begründung:

Die Einbeziehung auch schwerster Fälle der Spionage ist praktisch wohl nicht geboten und steht andererseits mit den Geboten der Gerechtigkeit in einem Spannungsverhältnis. Sie läßt auch zweifelhaft erscheinen, ob das Vorhaben von der Bevölkerung akzeptiert wird und das angestrebte Ziel, den Rechtsfrieden zu fördern, erfüllen kann.

Allerdings dürfte der Umstand, daß nach Wirksamwerden des Beitritts die Mitglieder des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) uneingeschränkt unserer Strafgewalt unterliegen, ein Ansatzpunkt sein, auch in Fällen schwerer Spionagetätigkeit eine Möglichkeit für eine geringere strafrechtliche Sanktion zu schaffen. Eine Regelung, wonach das Gericht nach seinem Ermessen die Strafe mildern kann, wenn der Täter oder Teilnehmer sein Wissen offenbart, dürfte eine dem Gewicht der Tat und dem Wunsch nach Gerechtigkeit und Rechtsfrieden angemessene Lösung sein. Dabei muß von dem Täter nicht nur das Geständnis der ihm zur Last gelegten Tat, sondern die Offenbarung seiner gesamten bisherigen nachrichtendienstlichen Agententätigkeit verlangt werden.

...

In
R

2. Zu §§ 2 und 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 3 bestimmte Offenbarungspflicht auch in den Fällen des § 2 Satz 1 zur Voraussetzung einer Amnestie gemacht werden kann.

Begründung:

Die in dem Gesetzentwurf getroffene Unterscheidung in drei Fallgruppen (Einwohner der DDR, Einwohner der Bundesrepublik Deutschland, abgeschlossene oder anhängige Verfahren) kann zu Unstimmigkeiten und Ungerechtigkeiten führen. Langfristig aufgebaute und in die Bundesrepublik Deutschland eingeschleuste Spione, die zu Beginn der Tat ihre Lebensgrundlage in der DDR hatten und die möglicherweise heute in einflußreichen Positionen in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, müßten sich nicht offenbaren. Sie können darüber hinaus ihre Tätigkeit unerkannt für einen anderen ausländischen Geheimdienst fortsetzen. Die Annahme, daß derartige Tätigkeiten aufgrund des Beitritts der Vergangenheit angehören werden, dürfte an der Wirklichkeit vorbeigehen. Im Interesse einer Gleichbehandlung aller Agenten und des elementaren Sicherheitsbedürfnisses des geeinten Deutschlands erscheint es notwendig, allen, die Spionage für den MfS betrieben haben, eine Offenbarungspflicht aufzuerlegen, wenn sie Straffreiheit erlangen wollen. Damit würde die in den §§ 2 und 3 getroffene und wenig sachgerechte Differenzierung nach der Lebensgrundlage zu Beginn der Tat entfallen und durch eine Regelung ersetzt werden, die ausschließlich auf die Offenbarung oder die Anhängigkeit oder den rechtskräftigen Abschluß eines Verfahrens und die damit verbundene Straferwartung bzw. Strafe abstellt. Eine Sonderregelung für Überläufer aus der Bundesrepublik Deutschland in die DDR wird entbehrlich.

...

In
R 3. Zu § 5

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß die Regelung sich auf die typische Begleitkriminalität (Urkundenfälschung und ähnliche Delikte) beschränkt.

Begründung:

Die Regelung ist zu weit. Sie erfaßt schwere Eingriffe auch in höchstpersönliche Rechtsgüter wie die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff.), die Freiheit (etwa § 240), die sexuelle Selbstbestimmung (etwa § 180 a, § 181 a) sowie gemeingefährliche Straftaten. Wenn etwa eine Sekretärin in einem Bundesministerium aufgrund einer Mißhandlung durch eine Führungsperson des MfS zur Fortsetzung der Spionage gebracht oder ein Beamter durch die Drohung mit Enthüllungen aus der Privatsphäre zur Aufnahme solcher Aktivitäten genötigt wurde, sollte dies nicht amnestiert werden.

B

Der federführende Ausschuß für Innerdeutsche Beziehungen hat keine Empfehlung an den Bundesrat beschlossen.